

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung Renuo AG

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird zwischen der Renuo AG, Industriestrasse 44, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Renuo») sowie

(nachfolgend «Kunde») getroffen.

1. Präambel

Die Renuo und der Kunde stehen im Prozess der Offertenerstellung und darüber hinaus in eventuellen Verhandlungen für den Abschluss eines Vertrages. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wünschen der Kunde und die Renuo diese gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung einzugehen.

2. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Unterlagen, Computerprogramme (oder Teile davon), Tools, sowie alle Unterlagen und Dokumentationen gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen), die im Verlaufe dieses Prozesses zwischen der Renuo und dem Kunden gegenseitig ausgetauscht, offenbart, übergeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden oder von denen die Renuo oder der Kunde Kenntnis nehmen können. Nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten solche Informationen, welche zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nachträglich ohne Verschulden öffentlich bekannt werden sowie solche, welche die Parteien nicht voneinander erhalten haben. Ebenfalls gelten Informationen als nicht vertraulich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die eine Partei bereits vor der Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung in Besitz derer war oder dass sie sie rechtmässig von einem Dritten erhalten hat und zur Offenlegung derselben berechtigt ist. Nachfolgend wird die Partei, welche die vertrauliche Information bekannt gibt als «bekanntgebende Partei» und die Partei, welche die vertrauliche Information erhält als «empfangende Partei» bezeichnet.

3. Nicht-Offenlegung und Nicht-Gebrauch

Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle ihr offengelegten vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie wird die vertraulichen Informationen nur insoweit verwenden, als dass es für den Prozess der Offertenerstellung und darüber hinaus in eventuellen Verhandlungen für den Abschluss eines Vertrages nötig oder zweckmässig ist. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die ihr offengelegten vertraulichen Informationen weder für eigene Zwecke noch für Zwecke eines Dritten zu nutzen.

4. Verletzung der Vereinbarung

Bei Verstoss gegen diese Vereinbarung fällt der empfangende Partei die Beweislast dafür zu, dass ihr die von der bekanntgebenden Partei offengelegten vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung an sie bereits öffentlich bekannt waren oder nachträglich ohne ihr Verschulden öffentlich bekannt werden oder sie in der Zwischenzeit die Informationen über andere Quellen erworben hat.

5. Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft und endet nach 18 Monaten nach deren gegenseitiger Unterzeichnung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Verpflichtungsfreiheit

Beide Parteien erkennen an, dass jede Partei bis zum Abschluss eines endgültigen schriftlichen Vertrages jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, den Prozess im Zusammenhang mit dem Projekt zu ändern oder abubrechen und Gespräche und Verhandlungen zu beenden. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Renuo AG.

Ausgabe 30. Juni 2017

Renuo AG, Industriestrasse 44, 8304 Wallisellen

Kunde:

Ort und Datum

Name

Unterschrift

Renuo AG:

Ort und Datum

Name

Unterschrift